



Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiozese Hamburg

7. Jahrgang

Hamburg, 15. März 2001

Nr. 4

INHALT

Art.: 38	Antwortschreiben auf die Frage bezüglich der obligatorischen Verrichtung des Stundengebetes ...	53
Art.: 39	Dank des Hl. Vaters für den Peterspfennig	55
Art.: 40	Kollekte für das Heilige Land am Palmsonntag, dem 8. April 2001	55
Art.: 41	Zeit der Feier der Osternacht	56
Art.: 42	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 6. Mai 2001	56
Art.: 43	Ordnung über die Verwaltung von Treugut in den Kirchengemeinden (Treugut-Ordnung)	56
Art.: 44	Ordnung für die Gerichtskosten des Bischöflichen Offizialats der Diözesen Hamburg und Osnabrück	58
Art.: 45	Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiozese Hamburg	58
Art.: 46	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt "Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiozese Hamburg	58
Art.: 47	Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg (Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung, - PrBVO-), in KA für die Erzdiozese Hamburg, Beilage Nr. I, 4. Jahrgang, Nr. 10 vom 15. November 1998	58
Art.: 48	Änderung der Reisekostenordnung des Erzbistums Hamburg, im KA für die Erzdiozese Hamburg, 4. Jahrgang, Nr. 6, Art. 95, S. 106 ff. vom 15. Juni 1998	60
Art.: 49	Regelung der dienstfreien Tage für das Jahr 2001 im Erzbischöflichen Generalvikariat	60

Kirchliche Mitteilungen

Adressänderungen	60
Personalchronik des Erzbistums Hamburg	60
Personalchronik des Bistums Osnabrück	60

Art.: 38

Antwortschreiben auf die Frage bezüglich der obligatorischen Verrichtung des Stundengebetes

Die vollständige und täglich Feier des Stundengebetes ist für Priester und Diakone, die die Priesterweihe empfangen werden, substantieller Bestandteil ihres kirchlichen Dienstes.

Es wäre eine verarmte Sichtweise, wenn die Feier des Stundengebetes nur die reine Erfüllung einer kanonischen Verpflichtung wäre – auch wenn es solch eine ist –, nicht aber bedacht wird, dass die sakramentale Weihe dem Diakon und dem Priester den besonderen Dienst des Lobes verleiht, womit der dreieine Gott aufgrund seiner großen Güte und Schönheit und seines barmherzigen Ratschlusses bezüglich unseres übernatürlichen Heiles gegriesen wird.

Verbunden mit dem Lob Gottes bringen die Priester und die Diakone Bittgebete vor die göttliche Majestät, damit ihr die geistigen wie zeitlichen Bedürfnisse der Kirche und der ganzen Menschheit unterbreitet werden.

Das Opfer des Lobes vollzieht sich vor allem in der

Feier des Opfers der Heiligen Eucharistie, die aber durch die Verrichtung des Stundengebetes vorbereitet und über sie hinaus verlängert wird (vgl. IGLH 12). Die wichtigste Form des Stundengebetes ist das gemeinschaftliche Gebet, sei es in einer Gemeinschaft von Klerikern, sei es in einer Gemeinschaft von Ordensleuten; es wäre auch sehr wünschenswert, wenn an diesem Gebet gläubige Laien teilnehmen würden.

Ohne Zweifel verliert das Stundengebet, welches auch Brevier genannt wird, in keiner Weise von seinem Wert, wenn es alleine oder in gewisser Weise *privat* verrichtet wird, auch wenn sich in diesem Fall zwar "die Gebete privat vollziehen, nicht aber private Dinge erlebt werden" (GILBERTUS DE HOLLAND, *Sermo XXIII in Cant.*, in P.L. 184, 120).

In der Tat bildet das Gebet auch unter ähnlichen Umständen keinen privaten Akt, sondern gehört zum öffentlichen Kult der Kirche. Mit der Verrichtung des Gebetes übt der geistliche Amtsträger seinen kirchlichen Dienst aus: der Priester oder Diakon, der in einer Kirche, einem Oratorium oder Zuhause das Stundengebet feiert, auch wenn er dabei alleine ist, führt einen eminent kirchlichen Dienst aus, der sich im

Namen der Kirche, für die Kirche und zugunsten der ganzen Menschheit vollzieht. Im Römischen Pontifikale kann man lesen:

“Seid ihr bereit, aus dem Geist der Innerlichkeit zu leben, Männer des Gebetes zu werden und in diesem Geist das Stundengebet als euren Dienst zusammen mit dem Volk Gottes und für dieses Volk, ja für die ganze Welt treu zu verrichten?” (vgl. Römisches Pontifikale, Weihe der Diakone).

So erbittet und erhält in der gleichen Diakonenweihe der geistliche Amtsträger von der Kirche den Auftrag, das Stundengebet zu verrichten, welches deshalb in den Bereich des ministeriellen Amtes des Geweihten gehört und die Grenzen der rein persönlichen Frömmigkeit übersteigt. Die mit dem Bischof in Einheit stehenden geistlichen Amtsträger sind durch ihren Dienst miteinander verbunden, für das ihnen anvertraute Volk fürbittend zu beten, so wie dies schon bei Mose (Ex 17,8-16), bei den Aposteln (1 Tim 2,1-6) und selbst bei Jesus Christus war, der zur rechten Gottes sitzt und für uns eintritt (Röm 8,34). Gleichfalls wird in der *Institutio generalis de Liturgia Horarum* Nr. 108 gesagt:

“Wer im Stundengebet die Psalmen betet, tut das nicht so sehr im eigenen Namen, sondern im Namen des ganzen Leibes Christi, ja in der Person Christi selbst.”

In der Nr. 29 der selben *Institutio generalis de Liturgia Horarum* wird festgestellt:

“Die Bischöfe, die Priester und die Diakone, die von der Kirche den Auftrag zum Stundengebet empfangen haben, sollen es täglich ganz verrichten und soweit wie möglich den zeitgerechten Ansatz der Gebetsstunden wahren.”

Der *Codex Iuris Canonici* setzt in Can. 276 § 2, Nr. 3° fest:

Damit die Kleriker die Vollkommenheit erreichen können, “sind alle Priester wie auch die Diakone, die Anwärter auf den Presbyterat sind, zum täglichen Stundengebet gemäß den eigenen und genehmigten liturgischen Büchern verpflichtet; die ständigen Diakone haben es in dem von der Bischofskonferenz bestimmten Umfang zu verrichten”.

Mit der hier dargelegten Einführungsnote kann nun auf die folgenden Fragen in folgender Weise geantwortet werden.

1. Was ist die Meinung der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung bezüglich der Ausdehnung der Verpflichtung der täglichen Feier beziehungsweise Verrichtung des Stundengebetes?

Antwort: Diejenigen, die die Weihe erhalten haben, sind moralisch verpflichtet, Kraft der erhaltenen Ordination, das Stundengebet in seiner Gesamtheit

und täglich zu feiern beziehungsweise zu verrichten, so wie es aus dem Ritus der Diakonenweihe und aus der kanonischen Bestimmung im oben zitierten Kanon 276, § 2, Nr. 3°, CIC, zu ersehen ist. Die Verrichtung des Stundengebetes enthält weder in sich das Wesen einer privaten Devotion noch einer frommen Übung, die auf den eigenen Willen des erwählten Klerikers zurückgeht. Das Stundengebet ist vielmehr ein dem geweihten Amt und dem pastoralen Dienst eigentümlicher Akt.

2. Bezieht sich die strenge Verpflichtung auf die Verrichtung des gesamten Stundengebetes?

Antwort: Folgendes muß festgehalten werden:

- a) ein schwerer Grund, sei es eine Krankheit, ein pastoraler Dienst, die Ausübung der karitativen Dienste oder Ermüdung, nicht aber eine leichte Unannehmlichkeit, können die teilweise oder sogar ganze Verrichtung des Stundengebetes nach dem folgenden allgemeinen Grundsatz entschuldigen: ein rein kirchliches positives Gesetz verpflichtet nicht, wenn eine schwere Unannehmlichkeit vorliegt;
- b) die teilweise oder ganze Unterlassung des Stundengebetes wegen Faulheit oder aus Gründen einer unnötigen Entspannung sind nicht nur unerlaubt, sondern sogar eine Bosheit – gemäß der Schwere der Sache – gegen das ministerielle Amt und das kirchliche positive Gesetz;
- c) die Gründe, die die Verrichtung der Laudes und der Vesper entschuldigen, müssen schwerwiegende Gründe sein, da diese Gebete die “beiden Angelpunkte des täglichen Stundengebetes” (SC 89) sind;
- d) wenn ein Priester am gleichen Tag mehrere Male die Heilige Messe feiern muß oder für mehrere Stunden die Beichte hören muß oder mehrere Male am gleichen Tag predigen muß und er bei dieser Verrichtung ermüdet, kann er mit ruhigem Gewissen selbst beurteilen, ob ein gerechter Grund vorliegt, um einen proportionalen Teil des Stundengebetes auszulassen;
- e) der Ordinarius des Priesters oder Diakons kann, wenn ein gerechter oder schwerwiegender Grund vorliegt, je nach Fall, sie teilweise oder ganz von der Verrichtung des Stundengebetes dispensieren, oder ihnen die Umwandlung in andere fromme Übungen gewähren (z.B. das Rosenkranzgebet, der Kreuzweg, Bibellesungen bzw. andere geistige Lesung oder eine gewisse vernünftig ausgedehnte Zeit des geistlichen Gebetes, usw.).

1. Welches ist bezüglich dieser Frage das Kriterium der “richtigen Gebetszeit”?

Antwort: Wegen der verschiedenen Fälle muß die Antwort unterteilt werden.

- a) die *Lesehore* hat keine strikt vorgeschriebene Zeit

und kann zu jeder vernünftig erscheinenden Zeit verrichtet werden. Sie kann ausgelassen werden, wenn einer der ober unter Nr. 2. Genannten Gründe vorliegt. Nach gängigem Brauch kann die Lesehore auch in den Abend- oder Nachtstunden des vorangegangenen Tages nach der Vesper gefeiert werden (vgl. IGLH 59);

- b) das Gleiche gilt auch für die *Mittleren Horen*, die ebenfalls keine bestimmte vorgeschriebene Zeit haben. Für die Verrichtung dieser Horen ist die Zeit zwischen dem Morgen und dem Abend angebracht. Außerhalb des Chorgebetes kann man aus einer der drei Horen *Terz, Sext und Non* eine dieser drei Horen auswählen, die der Tageszeit am besten entspricht, so dass die Überlieferung gewahrt bleibt, tagsüber während der Arbeit zu beten" (IGLH 77).
- c) *Per se* soll die Laudes in den Morgenstunden verrichtet werden und die Vesper in den Abendstunden, wie dies schon der Name sagt. Wenn jemand die Laudes nicht in den Morgenstunden verrichten kann, so ist er verpflichtet, sie bei der ersten Möglichkeit zu beten. Das Gleiche gilt für die Vesper. Wenn man sie nicht in den Abendstunden verrichten kann, soll sie so bald wie möglich gebetet werden. Mit anderen Worten, das Hindernis, welches die Einhaltung der "richtigen Gebetszeit" verhindert, ist nicht aus sich heraus ein Grund, welches von der Verrichtung der Laudes und der Vesper entbindet, da es sich hier um die "vornehmsten Gebetsstunden" (SC 89) handelt, die "besonders gepflegt werden sollen" (vgl. IGH 40).

Wer mit Gewinn das Stundengebet verrichtet und mit Hingabe das Lob des Schöpfers des Universums feiert, kann die Psalmodie der Hore, die zuvor ausgelassen wurde, nach dem Hymnus der gefeierten aktuellen Hore einfügen und mit nur einer kurzen Lesung und einer einzigen Oration abschließen.

Dieses Antwortschreiben wird mit Zustimmung der Kongregation für den Klerus veröffentlicht.

Vatikanstadt, den 15. November 2000

Jorge A. Kard. Medina Estévez

(Präfekt)

H a m b u r g, 28. Februar 2001

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 39

Dank des Hl. Vaters für den Peterspfennig

Exzellenz! Hochwürdigster Herr Erzbischof!

Aus einer Mitteilung der Apostolischen Nuntiatur in

Bonn geht hervor, dass Sie den Betrag von DM 63.435,85 als Peterspfennig der Erzdiözese Hamburg dem Heiligen Stuhl für das Jahr 2000 überwiesen haben, um dadurch das vielfältige pastorale Wirken von Papst Johannes Paul II. zu unterstützen.

In hohem Auftrag danke ich für diesen hochherzigen Beitrag, der zeigt, dass die geistlichen Früchte des heiligen Jahres 2000 sich auch in materiellen Opfern niederschlagen, die man als Zeichen der kirchlichen Gemeinschaft mit dem Nachfolger des heiligen Petrus werten darf.

Nachdem wir das Heilige Jahr mit Gottes Gnade so segensreich begehen durften, ist es mir ein Anliegen, über das Große Jubiläum auf den Weg hinausblicken, der jetzt vor uns liegt. Gerade wenn der Jubel verhallt ist, wird die Kirche um so mehr vor die Herausforderung gestellt, das Evangelium Jesu Christi in der Welt zu bezeugen. Durch die Spende Ihrer Erzdiözese tragen Sie dazu bei, dass die universale Kirche ihrer Sendung treu bleiben kann. So ist es mir ein Anliegen, Sie darum zu bitten, den tiefempfundenen Dank des Heiligen Vaters in entsprechender Weise den Katholiken Ihrer Pfarrgemeinden und geistlichen Gemeinschaften sowie deren Seelsorgern zu übermitteln.

Ich gebe meiner Hoffnung Ausdruck, dass Ihre Bistumsfamilie, aus der Erfahrung des Großen Jubiläums gestärkt, mutig in die Zukunft schaue und beherzt den Weg ins neue Jahrhundert angehe.

Dazu erbittet Seine Heiligkeit Ihnen persönlich, den Priestern, Diakonen und Ordensleuten sowie allen, die Ihrer Hirtensorge anvertraut sind, von Herzen Gottes treues Weggeleit und erteilt gern den Apostolischen Segen.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Wertschätzung verbleibe ich Ihr im Herrn ergebener

Angelo Kardinal Sodano

Staatssekretär Seiner Heiligkeit

Aus dem Vatikan am 2. Februar 2001

Art.: 40

Kollekte für das heilige Land am Palmsonntag, dem 8. April 2001

Der Papstbesuch des vergangenen Jahres war für viele Menschen im Heiligen Land das große Zeichen der Hoffnung auf Frieden. Die erneut aufgeflammete Intifada und die damit verbundenen Unruhen haben diese Hoffnung jäh zerstört. Die Leidtragenden von Unfrieden und Gewalt sind im Heiligen Land im besonderen Maße auch die Christen. Ihr Anteil unter

der Bevölkerung beträgt im Staat Israel nur 3%, unter den Muslimen der Palästinenser-Gebiete gar nur 2,5%. Als Minderheit befinden sie sich manchmal zwischen allen Stühlen. Durch die ausbleibenden Pilger stehen die christlichen Pilgerhäuser und Hotels leer, durch die häufige Sperrung der Grenzen haben viele Menschen ihren Arbeitsplatz verloren. Besonders in den palästinensischen Gebieten ist die Not groß geworden, und es ist kein Hoffnungsschimmer zu sehen. Viele Christen sind entmutigt und tragen sich mit dem Gedanken auszuwandern.

Die Palmsonntagskollekte ist in diesem Jahr darum von besonderer Dringlichkeit. Sie stellt eine unentbehrliche Hilfe der Weltkirche für die katholische Kirchen im Heiligen Land dar, damit diese in dieser Notlage Hilfe anbieten kann. Die Sammlung, die über den Deutschen Verein vom Heiligen Land und die Kustodie der Franziskaner ins Heilige Land gelangt, dient nicht nur der Erhaltung der Heiligen Stätten, sondern vor allem dem Unterhalt der zahlreichen sozialen und karitativen Einrichtungen der Kirche, insbesondere der Bildungseinrichtungen von den Kindergärten über die Schulen bis hin zur Universität in Bethlehem.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln (Tel.: 0221/135378; FAX: 0221/137892; E-Mail: DVHL@AOL.COM), versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

H a m b u r g, 5. März 2001

Das Erzbischofliche Generalvikariat

Art.: 41

Zeit der Feier der Osternacht

Bei der Vorplanung für die liturgische Feier der Osternacht bitten wir zu beachten, dass gemäß den Anweisungen im Meßbuch I, S. 63, Nr. 3 diese Feier "nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen und nicht nach der Morgendämmerung des Sonntags enden" soll. Die reiche Zeichenhaftigkeit der Lichtfeier und der Vigilcharakter gehen verloren, wenn noch bei Tageslicht begonnen bzw. gefeiert wird.

Die Feier der Osternacht kann auf keinen Fall zur Zeit der sonst üblichen Vorabendmesse angesetzt werden.

H a m b u r g, 27. Februar 2001

Das Erzbischofliche Generalvikariat

Art.: 42

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 6. Mai 2001

Liebe Schwestern und Brüder!

"Gib dem Glauben ein Gesicht!" – so lautet das Leitwort des diesjährigen Diaspora-Sonntags am 6. Mai 2001.

Die Glaubensweitergabe hat seit jeher ein ganz konkretes "Gesicht": das der Eltern oder Verwandten, Freunde oder Priester.

Gefragt, was ihren Glauben besonders stärkt, verweisen katholische Christen vor allem auf das Miteinander in der Familie, im Freundeskreis und in der Gemeinde. Denn: Glauben kann man nicht allein. Glaube braucht Gemeinschaft, die trägt und hält.

In der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora bilden Katholiken eine verschwindende, weitverstreute Minderheit. Häufig sind dort nur zwei von hundert Menschen katholisch. Diese Mitchristen sind wie "Visitenkarten", an denen die nichtchristliche Umgebung abliest, ob Glauben froh und frei macht. Wie wichtig ist es gerade für sie, immer wieder neu "auftanken" und Gemeinschaft erfahren zu können: in Kirchen und Gemeindezentren, bei gemeinsamen Wochen der Orientierung in Klöstern und Jugendlagern.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken hilft den Diaspora-Christen dabei seit mehr als 150 Jahren, in glaubensfremder Umgebung "Gesicht zu zeigen".

Der kommende Sonntag ist denen gewidmet, die unter schwierigen Verhältnissen ihren Glauben leben. Wir bitten Sie herzlich: Helfen Sie den Mitchristen in der Diaspora durch ihr Gebet und Ihre großzügige Gabe. Geben Sie dem Glauben *Ihr* Gesicht!

H a m b u r g, den 28. Februar 2001

† **Dr. Ludwig Averkamp**

Erzbischof von Hamburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 29. April 2001, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Art.: 43

Ordnung über die Verwaltung von Treugut in den Kirchengemeinden (Treugut-Ordnung)

§ 1 Begriff

Zum Treugut der Kirchengemeinde gehören insbesondere Geld und Wertgegenstände, die einem Geistli-

chen der Gemeinde zur freien Verfügung für caritative oder seelsorgerliche Aufgaben in der Kirchengemeinde oder für einen bestimmten, nicht zur Vermögensverwaltung gehörenden Zweck von Dritten überlassen werden.

Zum Treugut der Gemeinde gehören insbesondere nicht

andere unentgeltliche Zuwendungen wie Stiftungen, Erbschaften, Vermächtnisse,

Entgelte für bestimmte Dienste und Handlungen,

Erträge von Sammlungen und Kollekten für bestimmte Einrichtungen oder Anschaffungen und für Zwecke, die zur Vermögensverwaltung gehören,

Kollektenerträge für allgemeine Zwecke der Kirchengemeinde,

Erträge von bischöflich angeordneten Kollekten und andere durchlaufende Gelder,

Haushaltsmittel der Kirchengemeinde.

Treugut kann nur vom Pfarrer der Kirchengemeinde entgegengenommen werden. Der Pfarrer entscheidet bei Zweifeln über die Zugehörigkeit zum Treugut nach pflichtgemäßem Ermessen im Benehmen mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat.

§ 2 Verwaltung

Das Treugut wird vom Pfarrer verwaltet. Diese Verwaltung gehört nicht zu den Aufgaben des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde.

Das Treugut ist vom sonstigen Vermögen der Kirchengemeinde gesondert zu verwalten. Es ist von jeglichem Privatvermögen der Geistlichen getrennt zu halten.

Gelder, die nicht unverzüglich nach der Entgegennahme für den vom Gebenden bestimmten Zweck verausgabt werden, sind zunächst auf ein von der Kirchengemeinde eingerichtetes Sonderkonto mit der Bezeichnung „Treugut-Konto“ einzuzahlen. Es soll nur ein Treugut-Konto geführt werden.

Bargeld, das für unverzügliche Hilfe an Dritte eingesetzt werden soll, ist als Treugut gekennzeichnet sicher zu verwahren. Hierüber soll eine einfache Dokumentation geführt werden.

Wertgegenstände sind zu kennzeichnen und in einem gesonderten Verzeichnis zu führen.

Es ist ein Treugut-Buch zu führen, in dem alle Einnahmen und Ausgaben betreffend das Treugut chronologisch aufzuzeichnen sind. Die Aufzeichnungen sind so zu gestalten, dass die zweckbestimmte Verwendung des Treugutes überprüft werden kann. Ein Treugut-Buch nach dem anhängenden Muster kann Verwendung finden. Das Treugut-Buch ist sicher nach Maßgabe der Üblichkeiten für die Aufbewahrung von

Personalunterlagen aufzuheben.

Über die jeweiligen Einnahmen und Ausgaben sind Belege beizubringen, die entsprechend den Einnahmen und Ausgaben über das Treugut chronologisch zu ordnen und aufzubewahren sind. Wenn die Treugut-Geber unbekannt bleiben wollen, ist dies durch den Eintrag „N. N.“ anstelle des Namens und der Anschrift einzutragen. Auf einen Beleg über die Einnahme kann insoweit verzichtet werden.

Spendenbescheinigungen können unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften erteilt werden.

Lediglich Zuwendungen von außergewöhnlicher Bedeutung oder von Treugut mit einem Wert von mehr als DM 10.000,00 im Einzelfall ist auf der Grundlage von can. 1302 § 1 CIC dem Erzbischof anzuzeigen.

§ 3 Verwendung

Treugut soll möglichst zügig unter Einhaltung der Zweckbestimmung seiner Verwendung zugeführt werden. Wird die Zweckbestimmung dem Pfarrer überlassen, soll diese unverzüglich festgelegt und zur Erfüllung gebracht werden. Die langfristige Verwahrung von Treugut ist nur zulässig, wenn dies zur Einhaltung der Zweckbestimmung erforderlich ist.

Eine Änderung der Zweckbestimmung (Umwidmung) von Treugut darf nur mit Zustimmung des Treugebers oder, falls die Treugeber nicht gefragt werden können, mit Zustimmung des Erzbischofs oder des Generalvikars nach Maßgabe des Allgemeinen Rechts erfolgen.

Das Treugut und die über seine Verwendung angefertigten Unterlagen stehen im Eigentum der Kirchengemeinde. Sie sind bei Versetzung oder sonstiger Erledigung der Stelle oder bei Beendigung des Auftrages in der Stelle ordnungsgemäß abzuschließen und dem Nachfolger oder, wenn kein Nachfolger bestimmt ist, dem Dechanten zu übergeben, der für die Weiterleitung des Treugutes und der dazugehörigen Unterlagen an den Nachfolger zur Verwendung im Sinne der bisherigen Zweckbestimmung zu sorgen hat.

§ 4 Prüfung

Die Verwaltung und Verwendung von Treugut unterliegt ausschließlich dem Bischöflichen Generalvikariat, wenn der Generalvikar hierzu im Einzelfall die Weisung erteilt.

Die notwendigen Unterlagen zur Führung des Treugutes sind aus Anlass der Bischöflichen Visitation dem Erzbischof oder seinem Beauftragten zur Prüfung vorzulegen.

Der leitende Pfarrer hat jährlich die Unterlagen zur Führung des Treugutes auf Ordnungsmäßigkeit und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und die Prüfung im Treugutbuch zu vermerken.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Treugut-Ordnung tritt am 01. März 2001 in Kraft
H a m b u r g, 28. Februar 2001

† **Dr. Ludwig Averkamp**
Erzbischof von Hamburg

Art.: 44

Ordnung für die Gerichtskosten des Bischöflichen Offizialats der Diözesen Hamburg und Osnabrück

Auf Vorschlag der Offiziale der Diözesen Deutschlands wird gemäß can. 1649 § 1 CIC folgende Ordnung für die Gerichtskosten beim Bischöflichen Offizialat der Diözesen Hamburg und Osnabrück erlassen:

§ 1

1. Ordentliche Verfahren I. Instanz: 200,- Euro
2. Ordentliche Verfahren II. Instanz: 100,- Euro
3. Ordentliche Verfahren III. Instanz: 100,- Euro
4. Dokumentenverfahren nach
cann. 1686 ff.: 50,- Euro
5. Verfahren nach dem Privilegium fidei:
die jeweils geltenden römischen Gebühren
6. Inkonsummationsverfahren:
die jeweils geltenden römischen Gebühren

§ 2

Die Gerichtskosten für die verschiedenen Verfahren sind spätestens mit der Mitteilung des Urteils bzw. der Dispensgewährung zu entrichten.

§ 3

Bei Nachweis der Bedürftigkeit können die Gerichtskosten im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden.

§ 4

Auslagen für Zeugen, Gutachterhonorare, Honorare für Dolmetscher u.ä. gehen zu Lasten der Partei, die den diesbezüglichen Beweisantrag gestellt hat.

§ 5

Diese Ordnung tritt zum 1. April 2001 in Kraft.

Osnabrück, am 15. März 2001

† **Ludwig Averkamp** † **Franz-Josef Bode**
Erzbischof von **Bischof von**
Hamburg **Osnabrück**

Art: 45

Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg

Im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 3, Art. 28, Ziff. 1, vom 19. Februar 2001 wurde ebenfalls auf einige Änderungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) aufmerksam gemacht.

Irrtümlich ist diese Veröffentlichung in diesem Sonder-Amtsblatt unterblieben. Sie wird hiermit als Beilage nachgereicht.

H a m b u r g, 19. Februar 2001

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 46

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt

Art.: 47

Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung, -PrBVO-), in KA für die Erzdiözese Hamburg, Beilage Nr. I, 4. Jahrgang, Nr. 10 vom 15. November 1998

1. Änderung der Anlage 1, Nr. 1.2.1 „Grundgebührensätze“

Die Tabellen werden gestrichen und wie folgt ersetzt:
Pfarrervergütung **WEST** gültig vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2001

DA-Stufe	Alter	I	II	III	IV
1	21-22	3.845	3.653	2.192	3.365
2	23-24	3.845	3.653	2.192	3.365
3	25-26	3.845	3.653	2.192	3.365
4	27-28	4.085	3.881	2.329	3.575
5	29-31	4.324	4.107	2.464	3.783
6	32-34	4.563	4.334	2.601	3.993
7	35-37	4.801	4.562	2.737	4.201
8	38-40	4.961	4.713	2.828	4.341
9	41-44	5.120	4.865	2.919	4.481
10	45-48	5.279	5.015	3.009	4.620
11	49-52	5.439	5.166	3.100	4.759
12	ab 53	5.598	5.318	3.191	4.898

Pfarrervergütung **OST** gültig vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2001

DA-Stufe	Alter	I	II	III	IV
1	21-22	3.551	3.373	2.024	3.107
2	23-24	3.551	3.373	2.024	3.107
3	25-26	3.551	3.373	2.024	3.107
4	27-28	3.773	3.584	2.150	3.302
5	29-31	3.993	3.793	2.276	3.494
6	32-34	4.214	4.003	2.402	3.687
7	35-37	4.434	4.213	2.527	3.879
8	38-40	4.582	4.352	2.612	4.009
9	41-44	4.728	4.492	2.695	4.138
10	45-48	4.875	4.631	2.779	4.266
11	49-52	5.023	4.771	2.862	4.395
12	ab 53	5.169	4.911	2.947	4.523

Pfarrervergütung **WEST** gültig vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2002

DA-Stufe	Alter	I	II	III	IV
1	21-22	3.930	3.733	2.240	3.439
2	23-24	3.930	3.733	2.240	3.439
3	25-26	3.930	3.733	2.240	3.439
4	27-28	4.175	3.966	2.380	3.654
5	29-31	4.419	4.197	2.518	3.866
6	32-34	4.663	4.429	2.658	4.081
7	35-37	4.907	4.662	2.797	4.293
8	38-40	5.070	4.817	2.890	4.437
9	41-44	5.233	4.972	2.983	4.580
10	45-48	5.395	5.125	3.075	4.722
11	49-52	5.559	5.280	3.168	4.864
12	Ab 53	5.721	5.435	3.261	5.006

Pfarrervergütung **OST** gültig vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2002

DA-Stufe	Alter	I	II	III	IV
1	21-22	3.691	3.506	2.104	3.229
2	23-24	3.691	3.506	2.104	3.229
3	25-26	3.691	3.506	2.104	3.229
4	27-28	3.921	3.725	2.235	3.432
5	29-31	4.150	3.942	2.365	3.631
6	32-34	4.380	4.160	2.496	3.832
7	35-37	4.608	4.379	2.626	4.032

8	38-40	4.762	4.523	2.715	4.167
9	41-44	4.914	4.669	2.801	4.301
10	45-48	5.067	4.813	2.888	4.434
11	49-52	5.221	4.959	2.975	4.568
12	ab 53	5.372	5.104	3.063	4.701

1. Änderung der Anlage 2, Nr. 2.1 - „Zuschuß zur Vergütung der Pfarrhaushälterinnen“

In Nr. 2.1.1 Absatz c wird die Vergütungstabelle gestrichen und wie folgt ersetzt:

Pfarrhaushälterinnenvergütung **WEST** gültig ab 01.01.2001

Alter	Altersstufe	VII	VIII	IX
21-22	1	2.366,60	2.204,70	2.099,62
23-24	2	2.465,74	2.286,88	2.161,62
25-26	3	2.564,83	2.369,08	2.223,61
27-28	4	2.634,90	2.422,25	2.271,76
29-30	5	2.704,99	2.470,56	2.319,92
31-32	6	2.775,06	2.518,90	2.368,14
33-34	7	2.845,56	2.567,22	2.416,34
35-36	8	2.919,13	2.615,58	2.464,53
37-38	9	2.992,78	2.663,88	2.512,67
39-40	10	3.038,47	2.712,24	
ab 41	11		2.758,13	

Pfarrhaushälterinnenvergütung **OST** gültig ab 01.01.2001

Alter	Altersstufe	VII	VIII	IX
21-22	1	2.094,44	1.951,16	1.858,16
23-24	2	2.182,18	2.023,89	1.913,03
25-26	3	2.269,88	2.096,64	1.967,89
27-28	4	2.331,89	2.143,69	2.010,51
29-30	5	2.393,92	2.186,45	2.053,13
31-32	6	2.455,93	2.229,23	2.095,80
33-34	7	2.518,32	2.271,99	2.138,46
35-36	8	2.583,43	2.314,79	2.181,11
37-38	9	2.648,61	2.357,54	2.223,71
39-40	10	2.689,05	2.400,34	
ab 41	11		2.440,95	

1. Änderung der Anlage 5, Nr. 5.2 „Sachleistungen und Fahrtkostenerstattung“

In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen und wie folgt ersetzt:

Bei Benutzung eines Kraftwagens werden Fahrtkosten mit 0,58 DM pro Kilometer abgegolten.

Diese Änderung gilt ab 01. April 2001.

H a m b u r g, 01. März 2001

† **Dr. Ludwig Averkamp**
Erzbischof von Hamburg

Art.: 48

Änderung der Reisekostenordnung des Erzbistums Hamburg, im KA für die Erzdiözese Hamburg, 4. Jahrgang, Nr. 6, Art. 95, S. 106 ff. vom 15. Juni 1998

In Abschnitt II, Nr. 2.3 wird Satz 4 gestrichen und wie folgt ersetzt:

4. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm 0,58 DM

Diese Änderung gilt ab 01. April 2001.

H a m b u r g, 28. Februar 2001

† **Dr. Ludwig Averkamp**
Erzbischof von Hamburg

Art.: 49

Regelung der dienstfreien Tage für das Jahr 2001 im Erzbischöflichen Generalvikariat

Der Heilige Abend und der Silvestertag sind gantztägig dienstfrei. An den kirchlichen Feiertagen Fronleichnam, 14. Juni 2001 und Allerheiligen, Donnerstag, 1. November 2001, wird folgende Regelung getroffen:

Die Mitarbeiter im Generalvikariat arbeiten an beiden Tagen bis 12.15 Uhr. Danach ist an beiden Tagen dienstfrei. Auf diese Leistung besteht kein Rechtsanspruch. Er wird auch durch wiederholte Gewährung nicht begründet.

H a m b u r g, 26. Februar 2001

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Adressänderungen

Pfarrer i.R. Hellmut Tourneau hat eine neue Anschrift:
Markt 4, 49179 Ostercappeln, Tel: 05473/95 94 26;
FAX 05473/95 94 27

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

5. Februar 2001

H o p p e, Ulrich, Kaplan in Itzehoe, St. Ansgar und Glückstadt, St. Marien, mit Wirkung vom 1. Mai 2001 zum Kaplan von Hamburg-Harburg, St. Marien, ernannt und zugleich mit einem Weiterstudium beauftragt.

19. Februar 2001

E v e r s, Felix, Kaplan in Rostock, Christusgemeinde, mit Wirkung vom 1. Juli 2001 zum Kaplan von Eutin, St. Marien – Unbefleckte Empfängnis und Malente, St. Marien – Mariä Himmelfahrt, ernannt.

Y u n, Lucis Bin Ho, Seelsorger für die Katholiken koreanischer Sprache im Erzbistum Hamburg, rückwirkend zum 31. Januar 2001 entpflichtet.

H a n, Moyses Se-Jong, rückwirkend mit Wirkung vom 1. Februar 2001 zum Seelsorger für die Katholiken koreanischer Sprache im Erzbistum Hamburg ernannt.

S c h m i d t, Knud, Kaplan in Kiel, St. Heinrich, mit Wirkung vom 1. Mai 2001 zum Kaplan von Itzehoe, St. Ansgar und Glückstadt, St. Marien, ernannt.

21. Februar 2001

L e n z, Wolfgang, Diakon, zum Diözesanpräses des KKV Diözesanverbandes Osnabrück – Hamburg ernannt.

Personalchronik des Bistums Osnabrück

19. Dezember 2000

S t u l l e r, Gerd, Pfarrer in Leer-Loga, Maria Königin, mit Wirkung vom 1. Januar 2001 zum Kamerar des Dekanates Ostfriesland.

20. Dezember 2000

D e n k l e r, Ralf, mit Wirkung vom 1. Februar 2001 zum Gemeindeassistenten in Rhede, St. Nikolaus, Rhede-Brual, St. Bernhard, sowie Rhede-Neurhede, St. Joseph.